



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB III	600.10.002	BA 5/2019	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Bauen und Umwelt	12.	öffentlich	16.01.2019
Verwaltungsausschuss			
Rat			

Bebauungsplan Nr. 28 'Am Weststrand', 5.Änderung a) **Beschluss über die Abwägung** b) **Satzungsbeschluss**

Sachverhalt

Für das Gebäude Südwesthörn 3a-n wurde im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Am Weststrand“ ein Sondergebiet (§ 11 BauNVO) SO2 „Betriebswohnungen“ festgesetzt. Aus heutiger Sicht ist diese Festsetzung nicht mehr zutreffend. Aus diesem Grunde wurde im März 2017 die Einleitung eines Verfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 beschlossen. Zur Absicherung der seinerzeit ebenso wie heute städtebaulich gewollten Dauerwohnnutzung wird im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebäude ein Sondergebiet (§ 11 BauNVO) „Dauerwohnen“ festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

- Nein
 Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

Jährliche Folgekosten/ lasten
 Einmalig
Euro

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Empfehlungsbeschluss

- Ja
 Nein

- a) Die während des Auslegungsverfahrens zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Am Weststrand“ vorgebrachten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die öffentlichen und privaten Belange werden gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Zusammenstellung (Anlage) ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) – alle Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung – wird die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Am Weststrand“ mit der dazugehörigen Begründung vom Rat der Stadt Norderney als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und der Begründung.

Norderney, 03.01.19	Der Bürgermeister (Ulrichs)
---------------------	------------------------------------